

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: StuRa Uni Heidelberg

Titel: Festlegung von Fristen rund um die fzs MV

§

GeschO §11

Aktuelle Fassung

1 (1) Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung zur
2 Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung
3 gelten entsprechende.

4 (2) Initiativanträge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der erst nach Ablauf
5 der Frist nach § 14 Abs. 4 der Satzung entstanden oder bekannt geworden sind.
6 Diese von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

7 (3) Die übrigen Organe regeln Form und Fristen der Antragstellung selbst.

geänderte Fassung

8 (1) Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung zur
9 Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung
10 gelten entsprechende.

11 (2) Anträge, die nicht innerhalb der Frist eingereicht wurden, können in
12 dringlichen Fällen auf die T0 aufgenommen werden, sofern die
13 Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt. Dringlichkeit liegt dann vor,

14 wenn die betreffende Angelegenheit unvorhersehbar war und ihre Behandlung keinen
15 Aufschub duldet.

16 (3) Fristgerecht und nicht-fristgerecht eingegangene Anträge, die auf der MV
17 nicht abschließend behandelt werden konnten, gelten inklusive etwaiger
18 Änderungs- und Modifizierungsanträge automatisch als für die nächste, ordentlich
19 stattfindende MV eingereicht. Dringende inhaltliche Anträge können zum Beschluss
20 an den AS verwiesen werden.

21 (4) Zu Anträgen entsprechend §11 Abs. 1, 2 können Änderungsanträge formuliert
22 werden, die eine Woche vor Beginn der MV eingereicht werden müssen.

23 (5) Zu Änderungsanträgen können Modifizierungsanträge gestellt werden, die bis
24 72 h vor dem voraussichtlichen Beginn der MV einzureichen sind.

25 (6) Initiativanträge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der erst nach Ablauf
26 der Frist nach § 14 Abs. 4 der Satzung entstanden oder bekannt geworden sind.
27 Diese von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

28 (7) Die übrigen Organe regeln Form und Fristen der Antragstellung selbst.

Begründung

29 In der Satzung ist bisher nur festgelegt, welche Fristen für satzungsändernde
30 Anträge, (Ab)Wahlen etc. (vgl. § 14 der Satzung) gelten und was passiert, wenn
31 sie zwar fristgerecht eingehen, aber nicht verschickt werden. Die
32 Geschäftsordnung ergänzt diese Regelung für alle anderen Arten von Anträgen. Was
33 allerdings in keiner der beiden Regelungen festgelegt ist, ist, wie mit nicht-
34 fristgerecht eingegangenen Anträgen verfahren wird. Außerdem halten wir es für
35 sinnvoll, dass eine Regelung für nicht-behandelte Anträge festgelegt wird,
36 sodass sie nicht ein zweites Mal eingereicht werden müssen, sondern automatisch
37 als für die nächste MV eingereichte gelten. Diese Regelungslücken möchten wir
38 mit unserem Antrag füllen. Die Fristen sollen gewährleisten, dass alle
39 Teilnehmer*innen ausreichend Zeit haben, sich mit den Änderungsanträgen
40 beschäftigen können, damit das endgültige Ergebnis das bestmögliche ist.
41 Außerdem halten wir es für wichtig, dass es den Vertreter*innen der Mitglieder
42 möglich ist, Rücksprache mit ihrer Struktur zu halten.

43 Falls es Inkohärenzen zu anderen Satzungen u.ä. geben sollte, und auch in allen
44 anderen Fällen freuen wir uns über Rückmeldung!